

Gemeinde
Morschach


Morschach

Feuerwehr- reglement



Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

FEUERWEHRREGLEMENT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	ART. 1 Grundsatz	1
	ART. 2 Zusammenarbeit	1
II.	ZUSTÄNDIGKEIT	2
	ART. 3 Gemeinderat	2
	ART. 4 Feuerwehrkommission	2
III.	AUFGABEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS	4
	ART. 5 Besondere Aufgaben	4
IV.	ORGANISATION UND EINSATZ	5
	ART. 6 Organisation	5
	ART. 7 Einsatz	5
V.	DIENSTPFLICHT	5
	ART. 8 Feuerwehrpflicht	5
VI.	RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR	6
	ART. 9 Kaderrekrutierung	6
VII.	AUSRÜSTUNG UND AUSBILDUNG	6
	ART. 10 Ausrüstung	6
	ART. 11 Weiterbildung	6

VIII. RAPPORTWESEN	7
<hr/>	
ART. 12 Einsatzbericht	7
<hr/>	
IX. ALARMWESEN	7
<hr/>	
ART. 13 Alarmierung	7
<hr/>	
X. ÜBUNGS- UND EINSATZDIENST	8
<hr/>	
ART. 14 Übungsdienst	8
<hr/>	
ART. 15 Dispensationsgründe	8
<hr/>	
ART. 16 Kommandoordnung	8
<hr/>	
XI. BESOLDUNG UND VERSICHERUNG	9
<hr/>	
ART. 17 Besoldung	9
<hr/>	
ART. 18 Versicherung	9
<hr/>	
XII. FINANZIERUNG DER FEUERWEHR	9
<hr/>	
ART. 19 Finanzierung	9
<hr/>	
ART. 20 Ersatzabgabe	9
<hr/>	
ART. 21 Feuerwehrbeitrag	10
<hr/>	
ART. 22 Inkasso	10
<hr/>	
XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
<hr/>	
ART. 23 Inkrafttreten	10
<hr/>	

Der Gemeinderat Morschach beschliesst gestützt auf § 28 des kantonalen Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (SRSZ 530.110) folgendes:

Die Feuerwehr der Gemeinde Morschach besteht aus:

- a) der Feuerwehr Morschach und
- b) der Feuerwehr Stoos.

Nachstehend Feuerwehr Morschach genannt.

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Grundsatz

¹ Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

³ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

ART. 2

Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

ART. 3

Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission, der Feuerwehrkommandanten und der Vizekommandanten;
- b) den Erlass von Verfügungen über den Ausschluss aus der Feuerwehr;
- c) die Wahl des/der kommunalen Brandschutzexperten und dessen/deren Stellvertreter;
- d) die Vorlage des Voranschlages und der Rechnung an die Gemeindeversammlung;
- e) die Festlegung der Ersatzabgabe;
- f) die Vorlage von Anpassungen der Feuerwehrbeiträge an die Gemeindeversammlung;
- g) die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr (Besoldungstarif);
- h) die Festlegung der Kostenfolgen der Einsätze zur Verrechnung an Dritte;
- i) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission;
- j) die Befreiung von der Feuerwehrpflicht, gemäss § 27 des Kantonalen Feuerschutzgesetzes;
- k) die Erteilung kommunaler Brandschutzbewilligungen;
- l) die Behandlung von Beanstandungen bei mangelhafter Erfüllung der Brandschutzvorschriften;
- m) die Genehmigung von Pflichtenheften

ART. 4

Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Ihr gehören von Amtes wegen das zuständige Mitglied des Gemeinderates, die Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten an.

³ Der Gemeinderat bezeichnet den Kommissionspräsidenten und den Protokollführer. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴ Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes, einschließlich der Genehmigung der Übungsprogramme;
- b) die Beurteilung der Berichte der Feuerwehrkommandanten und des/der kommunalen Brandschutzexperten;
- c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr nach 25 Jahren Feuerwehrdienst;
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder in die Feuerwehren;
- e) die Entlassung ausscheidender Feuerwehrmitglieder;
- f) der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr;
- g) die Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- h) die Kostenerhebung von Feuerwehreinsätzen gemäss Kantonalem Feuerschutzgesetz.

⁵ Die Feuerwehrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages und der Rechnung;
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben und der Feuerwehrbeiträge;
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, der Gerätschaften, der Ausrüstungsgegenstände und der Anlagen;
- d) der Beförderung und der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten;

⁶ Die Feuerwehrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich der unter Art. 4, Abs. 4 d bis f, genannten Punkte. Diese Verfügungen können innert 20 Tagen ab Zustellung, beim Gemeinderat mittels Beschwerde schriftlich angefochten werden.

III. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

ART. 5

Besondere Aufgaben

¹ Die Feuerwehr wird durch ihre jeweiligen Kommandanten Morschach und Stoos geführt. Ihnen stehen jeweils ein Vizekommandant als Stellvertreter sowie sämtliche Offiziere zur Seite.

² Der Vizekommandant erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

³ Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft;
- b) das Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
- c) die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Übungen;
- d) die Instruktion des Kaders;
- e) die Beförderung von Mannschaftsmitgliedern;
- f) das Erstellen von notwendigen Pflichtenhefter;
- g) die Kontrolle und Visierung der Rechnungen und Sold-Listen;
- h) das Rapportwesen über die Ernstfall-Einsätze;
- i) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- j) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte;
- k) das Erteilen von begründeten Dispensationen.

IV. Organisation und Einsatz

ART. 6

Organisation

¹Die Feuerwehr Morschach weist einen Bestand von 40 bis 60 Mitgliedern auf.

² Die Feuerwehr Stoos weist einen Bestand von 20 bis 30 Mitgliedern auf.

³ Sie sind wie folgt gegliedert:

- a) Kommando
- b) Kader
- c) Mannschaft

ART. 7

Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Die Feuerwehr kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

³ Der Gemeinderat erlässt einen Kostenkatalog für die Einsätze zur Verrechnung an Dritte.

V. Dienstpflicht

ART. 8

Feuerwehrpflicht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Morschach/Stoos oder in einer Stützpunkt-, Gemeinde- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr in einer Nachbargemeinde erfüllt.

³ Freiwilliges Verbleiben im Feuerwehrdienst nach Erfüllung von 25 Dienstjahren ist möglich.

VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art.9

Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- und Spezialkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

ART. 10

Ausrüstung

¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Fahrzeuge, Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

³ Die Gerätelokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

ART. 11

Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional-, resp. der Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungs-programms.

VIII. Rapportwesen

ART. 12

Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Ernst-Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Alarmwesen

ART. 13

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

X. Übungs- und Einsatzdienst

ART. 14

Übungsdienst

¹ Jährlich sind mindestens acht Mannschaftsübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

² Die Mitglieder der Feuerwehr Morschach/Stoos sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teil zu nehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf schriftlich begründetes Gesuch hin gewährt werden.

³ Wer ohne entsprechenden Dispens weniger als sechs Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet. Kaderangehörige, die weniger als drei Kaderübungen besuchen, bleiben ebenfalls zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

ART. 15

Dispensationsgründe

¹ Es werden folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Arbeit
- b) Militär
- c) Krankheit / Unfall
- d) Ausübung eines öffentlichen Amtes

² Bei besonderen Ereignissen im privaten Umfeld wird im Einzelfall entschieden.

ART. 16

Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eintreffende Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

XI. Besoldung und Versicherung

ART. 17

Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

ART. 18

Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde Morschach die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XII. Finanzierung der Feuerwehr

ART. 19

Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird innerhalb der Gemeindebuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt.

ART. 20

Ersatzabgabe

¹ Gemeinderat beschliesst die Ersatzabgabe nach folgenden Einkommensstufen:

Einkommensstufe	steuerbares Einkommen			
Stufe 1	Fr.	100.--	bis	Fr. 9'999.--
Stufe 2	Fr.	10'000.--	bis	Fr. 14'999.--
Stufe 3	Fr.	15'000.--	bis	Fr. 19'999.--
Stufe 4	über Fr.	20'000.--		

² Der Gemeinderat setzt die pauschale Ersatzabgabe pro Einkommensstufe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

ART. 21

Feuerwehrbeitrag

¹ Der Gemeinderat kann durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Urnenabstimmung einen Feuerwehrbeitrag einführen.

² Der Gemeinderat setzt den von Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebenden Feuerwehrbeitrag alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest. Der Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten.

³ Die Gebäude- und Anlageeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde Morschach die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ART. 22

Inkasso

Der Gemeinderat regelt in einem separaten Beschluss die Modalitäten der Rechnungsstellung und die Zahlungsbedingungen.

XIII. Schlussbestimmungen

ART. 23

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehreglement vom 1. Januar 1999 ausser Kraft.

Vom Gemeinderat Morschach verabschiedet am: 20. Februar 2014

Gemeinderat Morschach:

Der Gemeindepräsident:

Sig. Silvan Kälin

Der Gemeindeschreiber-Stv:

Sig. Markus Betschart

Vom Regierungsrat genehmigt am: 11. März 2014 (RRB Nr.275)

Namens des Regierungsrates:

Der Landammann:

Sig. Walter Stählin

Der Staatsschreiber:

Sig. Mathias E. Brun

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2014